

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Diplom-Prüfungsordnung**

**Technische Hochschule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1930**

[urn:nbn:de:bsz:31-279656](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279656)

VI.69

Dipl. prüfungs-Ordng.

II Prüf.pläne u.  
Sonderbestimgn.

Abt. f. Architektur

20.6.1930

(U 30.6808)



Badische Technische Hochschule Fridericiana  
zu Karlsruhe

1951. S. 397

# Diplom-Prüfungsordnung

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts  
vom 20. Juni 1930 Nr. A 13883

## II. Prüfungspläne und Sonderbestimmungen

### Abteilung für Architektur

Karlsruhe 1930



#### Vorprüfung

##### A. Zulassung

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist erforderlich:

1. Nachweis einer mindestens dreimonatigen praktischen Tätigkeit auf Baustellen oder in Werkstätten
2. Einreichung von Studienarbeiten aus folgenden Fächern:
  - a) Darstellende Geometrie einschließlich Perspektive
  - b) Elemente der Mathematik und Mechanik
  - c) Baukonstruktion I
  - d) Einführung in das Entwerfen (Hausbau)
  - e) Bau- und Formlehre der Antike, der Renaissance und des Barock
  - f) Aufnahmen von Gebäuden
  - g) Bau- und Formlehre des Mittelalters
  - h) Form und Farbe in der Baukunst
  - i) Freihandzeichnen und Aquarellieren
  - k) Vermessungskunde.

##### B. Prüfung

Die Vorprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in Baukonstruktion und Prüfung in folgenden Fächern:

1. Darstellende Geometrie einschließlich Perspektive
2. Elemente der Mathematik (nur in dem für das Verständnis der Mechanik und Statik erforderlichen Maße) und Mechanik

11. 69

3. Baukonstruktion I
4. Einführung in das Entwerfen (Hausbau)
5. Bau- und Formlehre der Antike, der Renaissance und des Barock
6. Bau- und Formlehre des Mittelalters.

## Hauptprüfung

### A. Zulassung

Für die Zulassung zur Hauptprüfung ist erforderlich:

1. Nachweis einer mindestens dreimonatigen Bürotätigkeit
2. Einreichung von Studienarbeiten:
  - a) Übungsaufgabe aus Statik und Eisenbeton
  - b) Zeichnungen aus der Baukonstruktion II
  - c) Darstellung ganzer Gebäude oder erheblicher Teile umfangreicher Bauwerke nach eigener Aufnahme samt den dazugehörigen Handzeichnungen
  - d) Entwürfe, und zwar:
    - je ein Entwurf aus den Gebieten
      - Städtischer Hochbau
      - Ländlicher Hochbau
      - Künstlerischer Städtebau oder Siedlungswesen
      - Garten- oder Innenraum
    - drei Entwürfe, bei denen die Wahl des Stoffgebietes überlassen bleibt
  - e) mindestens eine größere perspektivische Darstellung
  - f) Studienarbeiten aus dem Gebiet des Aquarellierens und des Modellierens
  - g) Studienarbeiten aus dem Gebiet des Wahlfaches, soweit es mit Übungen verbunden ist.

### B. Prüfung

Die Hauptprüfung besteht aus Diplomarbeit, Klausuren und Prüfung in Pflichtfächern und einem Wahlfach.

1. Die Diplomarbeit ist ein baukünstlerischer Entwurf, für den längere Zeit zur Verfügung gestellt wird  
Anmerkung: Gemäß § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen zur Diplomprüfungsordnung können Wünsche bezüglich des Aufgabengebietes und Aufgabenstellers geäußert werden.
2. Klausuren  
Es wird in drei Tagen je eine Aufgabe aus den Lehrgebieten unter A 2 d gestellt
3. Pflichtfächer
  - a) Statik der Hochbaukonstruktionen und Eisenbeton
  - b) Baukonstruktion II
  - c) Gebäude- und Gestaltungslehre, Städtischer Hochbau
  - d) Gebäude- und Gestaltungslehre, Ländlicher Hochbau
  - e) Künstlerischer Städtebau und Siedlungswesen
  - f) Baugeschichte
  - g) Technischer Ausbau
  - h) Baustoffkunde

#### 4. Wahlfächer

- a) Eisenbeton III
- b) Eisenbau und Holzbau
- c) Volkswirtschaftslehre
- d) Staats- und Rechtskunde
- e) Kunstgeschichte
- f) Städtebau für Vorgeschrittelte
- g) Lichttechnik.

Sowohl für die Vor- wie für die Hauptprüfung steht es den Studierenden frei, als weitere Prüfungsfächer jedes beliebige andere an der Hochschule vertretene Fach hinzuzunehmen. Die Noten in diesen Fächern haben keinen Einfluß auf das Gesamturteil. Sie werden nur auf Wunsch in das Diplomezeugnis eingetragen und können zum Ausgleich der Noten in verwandten Fächern herangezogen werden.

Für das Endurteil der Prüfung ist § 10 der Allgemeinen Bestimmungen zur Diplomprüfungsordnung maßgebend:

- I. Es ergibt sich bei der Vorprüfung aus dem Durchschnitt aller Noten
- II. Bei der Hauptprüfung werden die Studienarbeiten, die Diplomarbeit und die Klausur gegenüber den übrigen Prüfungsfächern doppelt gewertet.

Die an der Abteilung für Architektur abgelegte Diplomprüfung berechtigt deutsche Staatsangehörige:

- I. zur Meldung zu der Vorbereitung im höheren Staatsbaudienst (außer Baden auch Preußen und Hessen)
- II. zur Meldung zu dem Vorbereitungsdienst im höheren Lehramt an den Gewerbeschulen in Baden, vorausgesetzt, daß der Kandidat die hierfür erlassenen ministeriellen Vorschriften erfüllt.





N11< 53115836 090

KIT-Bibliothek

